

# Satzung des LandFrauenverein Sietland

## § 1 Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: LandFrauenverein Sietland
2. Der Verein wurde gegründet am: 03.12.1981
3. Das Vereinsgebiet erstreckt sich über folgende Ortschaften:  
Ihlienworth, Steinau, Odisheim
4. Der LandFrauenverein ist Mitglied im Kreisverband der LandFrauenvereine  
Land-Hadeln/Cuxhaven und des  
niedersächsischen LandFrauenverbandes Hannover e.V.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
2. Parteipolitisch unabhängig, auf christlicher Grundlage, jedoch überkonfessionell, setzt sich der LandFrauenverein für die Verbesserung der ländlichen Verhältnisse ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind
3. Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
  - Vertretung der berufsständischen Interessen der Frauen in der Landwirtschaft.
  - Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung der Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
  - Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange im ländlichen Raum.
  - Förderung der Kinder und Jugendlichen im ländlichen Raum.
4. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf Örtlicher Ebene an.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Sie kann erworben werden von allen Frauen, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu fördern.
3. Die Aufnahme erfolgt anhand einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt: er kann zu Beginn jedes Kalendervierteljahres erfolgen.  
Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
  - Ausschluss: Vereinsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung 2 Jahre im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.
  - oder Tod

## § 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
  - a. die Jahreshauptversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. der erweiterte Vorstand ( Ortsvertrauensfrauen + 3 Beisitzer )

## § 5 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt
2. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung sollte auf schriftlichem Wege mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.  
Einladungen zu Versammlungen und weiteren Veranstaltungen sollen auf vereinsübliche Weise ergehen.
3. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
  - Verlesen des Tätigkeits- und Kassenberichtes
  - Genehmigung des Kassenberichtes durch die Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - Festlegung der Höhe der Vergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Bestätigung der örtlich benannten Ortsvertrauensfrauen
  - Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Wahlordnung des Vereins
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern.
  - Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
4. Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Wahlordnung
5. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden sowie der Schriftführerin unterschrieben wird. Es ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.
6. Jedes Mitglied hat auf der Jahreshauptversammlung eine Stimme, wobei das Stimmrecht an die Zahlung des Mitgliedbeitrages gebunden ist.  
Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

## § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  1. der Vorsitzenden
  2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  3. der Schriftführerin
  4. der Kassiererin
2. Die Vorsitzende und die beiden stellvertr. Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und den geschäftsführenden Vorstand. Jede ist einzelvertretungsberechtigt und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt.  
Wiederwahl ist möglich, jedoch sollte die Vorsitzende ihr Amt nicht länger als 12 Jahre ausüben.  
Es wird jeweils eine Hälfte der Vorstandsmitglieder neu gewählt.  
Vorsitzende oder stellvertr. Vorsitzende, Kassenführerin oder Schriftführerin,
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet auf der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl statt.  
Tritt der gesamte Vorstand zurück, so hat die Vorsitzende die Geschäfte ihres Vereins so lange weiterzuführen, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können in einem angemessenen Umfang für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ( auch pauschale ) Vergütungen erhalten. Die Höhe der Vergütung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung beschlossen.
6. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
  - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

- Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der LandFrauenvereine und im Niedersächsischem LandFrauenverband Hannover e.V.
  - Vorbereitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung und der übrigen Veranstaltungen.
  - Ausführung der von der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse.
  - Vorschlag von Ehren- und Ehrenvorstandsmitgliedern.
  - Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mind. 3x im Jahr zu Vorstandssitzungen zusammen.
  8. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, von der Vorsitzenden und Schriftführerin zu unterschreiben und bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
  9. Über die Arbeit des Vorstandes ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
  10. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Haftung und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## § 7 **erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Ortsvertrauensfrauen.
2. Sitzungen des erw. Vorstands finden nach Bedarf, mindestens jedoch 3x im Jahr statt.
3. Die Sitzungen des erw. Vorstandes dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins sowie deren künftigen Planung.
4. Über die Beschlüsse des erw. Vorstandssitzung ist ein schriftliches Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden und Schriftführerin zu unterschreiben und bei der nachfolgenden Sitzung des erw. Vorstandes zu genehmigen ist.

+ 3 Beisitzer

## § 8 **Die Ortsvertrauensfrauen**

Für jeden Ort, der zu dem Vereinsgebiet gehört, werden aus den Reihen der Mitglieder dieses Ortes eine oder mehrere Ortsvertrauensfrauen gewählt.

Die Ortsvertrauensfrau(en) vertritt (vertreten) den Landfrauenverein und sorgen für die Durchführung der Aufgaben des Vereins in ihrem Bereich.

## § 9 **Durchführung von Veranstaltungen**

Zusätzlich zur Jahreshauptversammlung finden im Jahr mind. 5x jährlich weitere Veranstaltungen statt. Diese dienen auch der Information der Mitglieder über die Arbeit des LandFrauenvereins, des Kreisverbandes, des Niedersächsischen LandFrauenverbandes Hannover und des Deutschen LandFrauenverbandes, sowie der Bildungsarbeit und weiteren Anliegen des LandFrauenvereins.

## § 10 **Bildung von Ausschüssen**

Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können die Organe Ausschüsse bilden.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Organe gewählt. Über die Ergebnisse ist diesen zu berichten. Sie wählen ihre Vorsitzende aus ihrer Mitte.

## § 11 **Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen**

1. Die **Organe sind beschlussfähig**, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß ( 8-10 Tage vorher) eingeladen ist.
2. **Abstimmungen** erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht.  
In der Regel entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. **Wahlen** werden nach der von den Mitgliedern beschlossenen Wahlordnung durchgeführt. ~~Sie erfolgen in geheimer Abstimmung.~~ Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist das nicht der Fall, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.

**§ 12 Mitgliederbeiträge**

1. Jedes Mitglied und Ehrenmitglied ist beitragspflichtig. Das Stimmrecht ist gebunden an die Zahlung des Mitgliedbeitrages.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 1.04. zu zahlen.
3. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Jahreshauptversammlung.

**§ 13 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung**

1. Den Vorstandsmitgliedern, den Ortsvertrauensfrauen sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, werden für die im Rahmen dieser Tätigkeit anfallenden Kosten erstattet (z.B. Fortbildungskosten, Telefonkosten oder Fahrtkosten). Darüber hinaus sollte den Vorstandsmitgliedern eine Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand gezahlt werden.
2. Die Höhe der Vergütung wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

**§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
2. Ist die Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, ist sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Das Vereinsvermögen ist im Fall der Auflösung dem Kreisverband zwecks Förderung seiner Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

**§ 15 Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Kontodaten). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des Land-Frauenvereins kann der Verein die Daten seiner Mitglieder an den Kreisverband weitergeben. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, der Vereinszeitschrift nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am

5. März 2015 in Ihlienworth beschlossen

Vorsitzende ..... 

Annette Jaeger

1. stellvertretende Vorsitzende ..... 

2. stellvertretende Vorsitzende ..... 